Essen/Düsseldorf, den 13. Januar 1934

An das Evangelische Konsistorium der Rheinprovinz

Koblenz.

Fernmündlich gefragt, ob wir zu unserer Losung für Sonntag, den 14. Januar 1934, stehen, wollen wir antworten. Durch unsere Superintendenten unterrichtet, daß die rheinische Kirchenbehörde -anders als die westfälische- die von der Rheinischen Pfarrerbruderschaft beabsichtigte Kanzelabkündigung als eine „Kundgebung kirchenpolitischen Inhaltes" ansieht, deren Verlesung als ein „Hineintragen kirchenpolitischer Streitfragen in den Gottesdienst" disziplinarisch geahndet werden soll, erklären wir:

Es liegt ein grundsätzliches Missverstehen unserer Losung vor! Wir verwahren uns feierlich und entschieden gegen die Auslegung, daß unsere Abkündigung, die weithin zusammen mit entsprechenden Beschlüssen unserer Presbyterien erfolgen wird, als eine „Kundgebung kirchenpolitischen Inhaltes" entstellt wird, um so eine Handhabe zu schaffen, gegen die gesamte Rheinische Pfarrerbruderschaft disziplinarisch vorzugehen.

1.) Unser Kampf um die Bekenntnisgrundlage der Kirche, unser Widerstand gegen Irrlehren in der Kirche, unsere Verurteilung unkirchlicher Methoden beim Neuaufbau der Kirche, unser Einspruch gegen Inhaber kirchlicher Ämter, welche Irrlehre decken oder gar selbst vertreten, die ihre Bekenntnispflicht versäumen, ist keine „kirchenpolitische Auseinandersetzung", keine Rebellion sich nicht fügender Pastoren, keine getarnte politische Reaktion. Für uns ist dieser geistliche Widerstand die aus unserem Ordinationsgelübde sich ergebende „Amtspflicht". Wir würden uns einer grob fahrlässigen Verletzung dieser „Amtspflicht" schuldig machen, wenn wir nicht öffentlich vor der Gemeinde „in der Verkündigung des lauteren Evangeliums" diese gesamte Zerrüttung unserer Kirche durch rücksichtslose Aussprache der Wahrheit seelsorgerlich und geistlich abzuwehren, uns nach Kräften bemühten.

Unser Predigt- und Hirtenamt in der Gemeinde schliesst nach der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation die Verpflichtung ein, unsere Gemeinden vor Verwirrung und Verirrung ihres Bekenntnisstandes zu warnen und zu bewahren.

2.) Weil das kirchliche Leben sich vor den Augen und unter dem Urteil der Gemeinden vollzieht, weil die Gemeinden durch das Handeln der kirchlichen Führung alle betroffen werden, darum können wir zu Massnahmen des Kirchenregiments nicht schweigen, die das Bekenntnis bedrohen oder gar verletzen. Ein unfehlbares Kirchenregiment gibt es in einer reformatorischen Kirche nicht!

Der uns anbefohlene Dienstweg zur Vorbringung von Beschwerden ist von uns und unseren Freunden seit Monaten mündlich und schriftlich beschritten worden, leider völlig ergebnislos. Wir Pfarrer der Rheinischen Pfarrerbruderschaft haben in Sonderheit Herrn Landespfarrer Dr. Oberheid in Konferenzen und persönlichen Aussprachen ernst und entschieden unsere Amts- und Gewissensnot gegenüber dem derzeitigen Kirchenregiment freimütig bezeugt, leider völlig ergebnislos. Die von Herrn Landespfarrer Dr. Oberheid eingeleitete Befriedungsaktion ist gescheitert, weil sie nur als eine Überredung zur Anerkennung ungerechter und unhaltbarer Zustände in der Kirche verstanden werden musste.

Indessen werden unsere Gemeinden durch die ungehemmte Propaganda der Glaubensbewegung „Deutsche Christen", bezw. der „Deutschen Christen", bezw. der Glaubensbewegung „Deutsche Volkskirche" weiter von der Wahrheit abgeführt, gegen ihre Pfarrer bewusst argwöhnisch gemacht und in einen Zustand völliger Ratlosigkeit gebracht. Wir machen das Evangelische Konsistorium mit allem Ernst auf die tiefgehende Zerstörung kirchlichen Lebens in unseren Gemeinden aufmerksam. Wir müssen das Kirchenregiment ernstlich bitten, auch von uns einen Bericht über die Lage in der Rheinischen Kirche einmal sich geben zu lassen. Wir stellen jetzt schon fest, dass völlig einseitig und ungerecht - wie im Juli 1933- unser Kampf für das Bekenntnis als Kirchenpolitik verboten wird, während die Propaganda der „Deutschen Christen auch nach dem Erlass des Herrn Reichsbischofs von „kirchlichen Amtsträgern" als kirchenpolitischer Machtkampf ungehindert weitergeführt wird,

Wir haben bis zur Stunde nicht gehört, daß die bekenntniswidrige Haltung der Glaubensbewegung „Deutsche Christen" (vgl. unsere Eingabe an den Herrn Reichsbischof über die „28 Thesen") und ihrer mannigfachen Ableger, die hier geübte kirchliche und politische Diffamierung unserer Freunde vom Kirchenregiment energisch verurteilt und unmöglich gemacht wird. Die dahin zielenden Absichten des Herrn Reichsbischofs in seinem Bekenntnis-Erlaß sind nicht zur Auswirkung gekommen. Im Gegenteil, in Schrifttum und Versammlung der „Deutschen Christen" ist der Ruf nach Erledigung der für das Bekenntnis kämpfenden Pfarrer und Gemeindekreise seit langem lauteste Forderung an das Kirchenregiment. Wir können schon jetzt nicht verschweigen, daß die Verordnung des Herrn Reichsbischofs zu einemkirchenpolitischen Privileg für die „Deutschen Christen" zu werden droht, deren bisheriges Handeln unsere Kirche im Bekenntnis nicht geeinigt, sondern lebensgefährlich zerrissen hat. Sie haben durch Anwendung von Gewalt in der Kirche den Christennamen öffentlich geschändet. Sie haben durch Gewalt und Lüge die Macht in der Kirche an sich gerissen. Sie haben alle kirchlich anders Denkenden in ihrer politischen Gesinnung verdächtigt und zu Staatsbürgern minderen Ranges gestempelt. Sie haben dadurch die Autorität der Kirche im öffentlichen Leben schwer erschüttert und weithin zerstört. Sie haben der Kirche Vertrauen und Achtung beim Staate genommen. Sie haben die Bruderschaft des Pfarrerstandes verwüstet und die Einheit der Gemeinden zerrissen Sie haben die Gewissen unzähliger Kirchenglieder verwirrt.

3.) Durch die reichsbischöfliche Verordnung wird den Pfarrern, die ihre Gemeinden im Glauben stärken,vor Unglauben und Irrglauben aber bewahren wollen, zum mindesten der Schein einer entwürdigenden Einschätzung zu teil. Für ein uns überzeugendes geistliches Wort in dieser Schicksalsstunde unserer Kirche wären wir von Herzen dankbar. Uns aber disziplinarisch, ohne gerechte Würdigung unserer Haltung, die gewiss auch die wirtschaftliche Existenz unserer Familien mit auf das Spiel setzen muss, zu bedrohen und an der Ausübung unserer Amtspflichten zu hindern, kommt einer Vernichtung des geistlichen Ansehens und Vertrauens gleich, das der Pfarrerstand in unserem Volke geniesst. Als deutsche Männer wehren wir uns gegen solche Geringschätzung, als evangelische Prediger verwahren wir uns gegen solch einen Einschüchterungsversuch, der unseren bekenntnismässigen Einsatz zur Erhaltung unserer reformatorischen Kirche unmöglich zu machen versucht.

4.) Die Wiedereinführung bekenntniswidriger Gesetze z.b. des Arierparagraphen, in § 4 der Verordnung, macht es uns nur noch mehr zur Amtspflicht gegen diese Verordnung laut und vernehmlich Einspruch zu erheben. Wir erklären, daß der Kirchenminister a.D. Weber am 15. November 1933 in Vertretung des Herrn Reichsbischofs vor 17 Vertrauensleuten des Pfarrernotbundes ausdrücklichst erklärt hat, daß der Reichsbischof nicht daran denke, den Arierparagraphen wieder einzuführen. Wir stellen damit fest, dass innerhalb unserer Kirche mit Einführung, Ablehnung und Wiedereinführung von bekenntniswidrigen Gesetzen hin und her gearbeitet wird, so daß die dauernde Betonung der Bekenntnistreue über Worte nicht hinauskommt. Der Herr Reichsbischof hat die dauernde Bedrohung des Bekenntnisstandes in unserer Kirche durch seine Autorität gedeckt und nicht zu hindern vermocht.

5.) Wie die Landeskirchenregierungen von Württemberg und Bayern gegen die Rechtsgültigkeit der reichsbischöflichen Verordnung Einspruch erhoben haben, so sehen auch wir uns genötigt, zu erklären, daß nach der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche der Herr Reichsbischof zu einer solchen Verordnung nach Form und Inhalt nicht bevollmächtigt ist.

Der Inhalt der Verordnung verletzt die Grundlage der D.E.K. Denn er ist wider die Heilige Schrift und die reformatorischen Bekenntnisse (vgl. unter 2). Er ist wider das kirchliche Ordidinationsgelübde (vgl.u.1).

Formal ist die Verordnung dem geltenden Reichskirchenrecht nicht gemäss. Sie findet im Artikel VI, Absatz 1 der Verfassung keine Grundlage. Der Reichsbischof kann nach der Verfassung kein Gesetz des Geistlichen Ministeriums ausser Kraft setzen und ohne ein Geistliches Ministerium die Reichskirche nicht leiten. Abgesehen davon ist das zweite Geistliche Ministerium nicht dem Sinne der Verfassung gemäss nach dem Vorschlag der

Landeskirchenführer ernannt worden und bei seiner dauernd gebliebenen Unvollständigkeit seine verfassungsmässige und rechtliche Befugnis zweifelhaft.

6.) Abschliessend weisen wir auf unsere am 21. November 1933 in Gemeinschaft mit der Westfälischen Pfarrerbruderschaft verfasste Stellungnahme zum derzeitigen Kirchenregiment hin:

„ Die meisten Kirchenvertretungen in Gemeinden, Kirchenkreisen, Kirchenprovinzen und Gesamtkirche sind derart zustande gekommen, daß sie als kirchliche Körperschaften im Sinne der Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen nicht anerkannt werden dürfen.

Daher entbehren die beiden von der letzten altpreussischen Generalsynode beschlossenen Gesetze über die Errichtung des Landesbischofsamtes und von Bistümern sowie betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchen-Beamten des kirchlichen Charakters und der für Kirchengesetze notwendigen Rechtsgrundlage.

Das Zustandekommen beider Gesetze bedingt auch den widerkirchlichen Charakter ihres Inhaltes. Der weltliche Führergedanke und der weltliche Eignungsgrundsatz unserer Tage, die beide im Raume der Kirche dem Worte Gottes widersprechen, werden in den Gesetzen zur geltenden Norm erhoben. Damit hat die Generalsynode den in der Verfassung der D.E.K. feierlich garantierten Bekenntnisstand verletzt. Hätten die beiden genannten Gesetze die nötige Rechtsgrundlage, so müssten ausserdem nach Artikel 161 Absatz 2 V.U. rechtmässig gewählte Provinzialsynoden der beiden westlichen Kirchenprovinzen gehört werden, da durch diese Gesetze die Kirchenordnung nicht nur geändert, sondern geradezu aufgehoben würde.

Hieraus folgt, daß wir die Inhaber des derzeitigen Kirchenregiments (Bischöfe,Pröpste usw.) nicht als bekenntnis- und verfassungsmäßige Träger des kirchlichen Amtes betrachten können. Unser Gehorsam gegenüber den Anordnungen des derzeitigen Kirchenregimentes richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung, da diese allein Rechtsgültigkeit haben.

In der Bindung an unser Ordinationsgelübde werden wir der Kirche in der Gemeinde, in der uns unser Amt anvertraut ist, weiter dienen. Wir werden jedoch nicht aufhören, für die Herstellung eines Kirchenregimentes zu beten und zu kämpfen, das bekenntnistreu zum Evangelium steht. Wir werden nicht ablassen, für unsere Kirche eine schriftgebundene bekenntnisgemässe Verfassung zu erstreben."

Die Veranlassung vorstehenden Schreibens war unsere persönliche Befragung durch das Kirchenregiment wegen der von uns gezeichneten Losung der Rheinischen Pfarrerbruderschaft für Sonntag, den 14. Januar 1934. Wir wollten eine Darstellung unserer grundsätzlichen Haltung geben. Dies ist getan. Möge unser rheinisches Kirchenregiment diese Haltung die von Hunderten rheinischer Pfarrer und vielen Gemeinden geteilt und anerkannt wird, gerecht würdigen und uns Predigern des Evangeliums die entehrende Wahl zwischen einem Gehorsam gegen das Bekenntnis und einem Gehorsam gegen gewaltandrohende Verordnungen und entsprechende behördliche Mitteilungen nicht bis zum Äussersten stellen !

gez. Heinrich Held - Essen
" Friedrich Graeber - Essen
" Joachim Beckmann - Düsseldorf.